



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

1.1 Vom Entwicklungsprogramm Ruhr zum
Nordrhein-Westfalen-Programm

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

1. PLANVOLLER WANDEL

Die heutige Welt wandelt sich so tiefgreifend und umfassend wie nie zuvor. Es ist die Einsicht dafür gewachsen, daß dieser Wandel nicht sich selbst überlassen werden kann. Seine Steuerung ist die Schlüsselaufgabe der Gegenwart. Die Wandlungsbereitschaft ist der Maßstab möglichen Fortschritts. Nordrhein-Westfalen steht in einem Wandlungsprozeß besonders großen Ausmaßes. Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 soll zum richtunggebenden Beispiel eines planvollen Wandels werden.

1.1

Vom Entwicklungsprogramm Ruhr zum Nordrhein-Westfalen-Programm

Das von der Landesregierung im März 1968 vorgelegte Entwicklungsprogramm Ruhr war ein Handlungsplan zur Meisterung der wirtschaftlichen Krisensituation im Ruhrgebiet. Das Programm war erfolgreich. Nunmehr gilt es, eine räumlich, zeitlich und finanziell abgestimmte Konzeption des Regierungshandelns für das gesamte Landesgebiet zu verwirklichen. Dazu soll das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 dienen. Die im Entwicklungsprogramm Ruhr vorgesehenen Investitionen sind, soweit nicht bereits erfolgt, unter den neuen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen des Programmzeitraums wieder einbezogen worden.

Das Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 gilt für die Jahre 1971 bis 1975. Soweit Maßnahmen des Programms bereits im Jahr 1970 durchgeführt werden müssen, ist dies besonders aufgeführt. Das Programm erfaßt nicht alle Leistungen und Maßnahmen, die von Regierung und Verwaltung im Programmzeitraum erbracht werden. Es sind nur Bereiche mit besonders großer struktur- und gesellschaftspolitischer Bedeutung ausgewählt worden. Neben den Maßnahmen im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 werden die Behörden des Landes und die Kommunen zahlreiche weitere Aufgaben erfüllen.

Die Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen in den Teilen 3. bis 9. des Programms sagt nichts über die zukünftige Zuständigkeit zur Erfüllung der Einzelmaßnahmen